

# Unverbindliche Checkliste zur Überprüfung, ob ein Angebot sowie die Versicherungsbedingungen Ihren Wünschen und Bedürfnissen entsprechen

Im Bereich von Unternehmensversicherungen wird entsprechendes Versicherungsgrundwissen vorausgesetzt (siehe dazu Erwägungsgrund 51 der Richtlinie 2016/97 – IDD). Daher sind Formulierungen von Vertragsinhalten und Bedingungen umfangreicher gestaltet als im Konsumentengeschäft. Als Orientierungshilfe finden Sie nachfolgend Anhaltspunkte aufgelistet, welche für das Verstehen von Angeboten und Versicherungsbedingungen hilfreich sein sollen. Die Ausführungen in dieser Checkliste betreffen die Gewerbeberechtigungen der Versicherungsvermittlung (§ 94 Z 75 GewO 1994 iVm § 137–138 GewO 1994) und der Gewerblichen Vermögensberatung (§ 94 Z 76 GewO 1994 iVm § 136a GewO 1994).



**Wichtiger Hinweis:** Auf den ersten Blick nicht verständliche Formulierungen sollten vor Vertragsabschluss (am besten schriftlich) abgeklärt werden. So können potentielle Missverständnisse verhindert werden und im Schadenfall kann sich auf eine schriftliche Dokumentation berufen werden.

Die Checkliste ist nicht Vertragsbestandteil, da insbesondere die dann vereinbarten Bedingungen im Einzelfall abweichen können und in der Regel sogar werden.

## Inhaltsverzeichnis

1. Wie hoch ist die Deckungssumme? .....	2
2. Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?.....	2
3. Welche Obliegenheiten sind einzuhalten?.....	3
4. Wo gilt der Versicherungsschutz (örtlicher Geltungsbereich)? .....	3
5. Sind die erlaubten gewerberechtlichen Tätigkeiten zur Gänze vom Versicherungsschutz umfasst (versichertes Risiko) bzw werden die Vorgaben der Pflichtdeckung eingehalten?.....	3
5.1 Pflichtdeckung zur Versicherungsvermittlung gem § 137c Abs 1 GewO 1994.....	4
5.2 Pflichtdeckung zur Gewerblichen Vermögensberatung gem § 136a Abs 12 GewO 1994 .....	5
6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Risikoausschlüsse)? .....	5
7. Was ist eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung? .....	6
8. Besteht die Möglichkeit zum Einschluss von Deckungserweiterungen? .....	6
9. Welche Fristen gilt es zu beachten und wie flexibel ist der Vertrag gestaltet? .....	6
10. Wurde die Solvenz des (Rück-)Versicherers überprüft? .....	6
11. Korrekter Vergleich des Versicherungsschutzes, und dann erst der Prämie!.....	7
12. Über Höher Insurance Services GmbH - „Sicherheit durch Erfahrung!“.....	7
13. Allgemeines.....	8

## 1. Wie hoch ist die Deckungssumme?

Diese legt fest, bis zu welcher Summe der Versicherer pro Schadenfall eine Versicherungsdeckung gewährt. Sehr oft gibt der Gesetzgeber eine Mindestversicherungssumme vor, diese hat jedoch keinerlei Bezug zum unternehmensspezifischen Risiko. Die endgültige Deckungssumme muss daher vom Versicherungsnehmer anhand des internen Risikomanagements gewählt werden.

**Achtung:** Bei Beurteilung der Deckungssumme muss nicht nur der potentielle Schaden für einen Kunden, sondern auch der Aufwand zur Deckung der Abwehrkosten kalkuliert werden. Häufig wird durch rechtsschutzversicherte oder selbst zahlungsunfähige Kläger geklagt, auch wenn den Berater/Vermittler keinerlei Verschulden trifft.

Die Abwehrkosten (insbesondere bei Serienverfahren) summieren sich und betragen oft das zehnfache des eigentlichen Schadens. Auch bei gewonnen Prozessen kann der Kunde auf den Kosten „sitzen“ bleiben, wenn die Haftpflichtdeckung zu gering ist. Auch ist bei Streitwerten, die ohne Deckung die Existenz gefährden, oft der Druck vorhanden, zu vergleichen, um das Restrisiko zu vermeiden.

## 2. Wie hoch ist die Jahreshöchstleistung?

Die Jahreshöchstleistung legt die **Höchstleistungspflicht** des Versicherers für **alle Schadenfälle** innerhalb eines **Versicherungsjahres** fest. Die Berechnung erfolgt durch **Multiplikation** der **Deckungssumme** mit dem angegebenen **Faktor**. Da die **Jahreshöchstleistung** mit der **Deckungssumme** in **Zusammenhang** steht, sollte darauf geachtet werden, dass **mehrere versicherte Tätigkeiten stets getrennt voneinander** behandelt werden. Denn eine **Pauschalisierung** kann hier bereits **zu großen Summenunterschieden** führen!

**Achtung:** Es bestehen viele gesetzliche Deckungsvarianten von gesetzlich nicht zwingend zu deckenden und verschiedenen Mindestdeckungen wie nach § 136a Abs 12 GewO.

Die von Höher Insurance Services GmbH vermittelte Deckung umfasst auch bei ausbezahlten Schadensfällen, die nicht gesetzlich zwingend zu decken sind, aber die Höchstdeckungssumme erreichen, jedenfalls die gesetzliche Mindestdeckungssumme, die für gesetzlich zwingend zu versichernde Haftpflichtfälle bereit stehen muss!

Hierzu ein Beispiel: gewünscht ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für **Versicherungsvermittler** und **Gewerblichen Vermögensberater**, es stehen folgende Angebote zur Auswahl:

- Angebot (Variante) 1:
  - **Gewerbliche Vermögensberatung**
    - Deckungssumme EUR 1 500 000 pro Schadenfall
    - Jahreshöchstleistung 3fach für alle Schäden innerhalb eines Jahres (EUR 4 500 000)
  - **Versicherungsvermittlung**
    - Deckungssumme EUR 1 500 000 pro Schadenfall
    - Jahreshöchstleistung: 3fach für alle Schäden innerhalb eines Jahres (EUR 4 500 000)

**Für jede Tätigkeit besteht eine eigene Deckungssumme mit zugehöriger Jahreshöchstleistung zur Verfügung steht. Bezüglich der Jahreshöchstleistung stehen somit gesondert je versicherter Tätigkeit jeweils EUR 4 500 000 bzw in Summe EUR 9 000 000 zur Verfügung.**

○ Angebot (Variante) 2:

- **Gewerbliche Vermögensberatung mit der Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherung**
- **Versicherungsvermittlung**
  - Deckungssumme: EUR 1 500 000 pro Schadenfall
  - Jahreshöchstleistung: 2fach für alle Schäden innerhalb eines Jahres (EUR 3 000 000)

Währenddessen ist in **Variante 2 nicht klar definiert**, ob sich die Deckungssumme sowie die Jahreshöchstleistung ebenso auf die jeweilige versicherte Tätigkeit beziehen, oder ob diese **nur pauschal** zur Verfügung stehen. Weiters stehen bezüglich der **Jahreshöchstleistung nur EUR 4 500 000** für den **gesamten Vertrag** zur Verfügung.

Dies kann zu **erheblichen negativen Auswirkungen** auf den Versicherungsnehmer führen, da dadurch die **gesetzlichen Vorgaben** (zur Deckungssumme und Jahreshöchstleistung) eventuell **nicht eingehalten** werden und es weiterführend zu einer **Unterversicherung** kommen kann!

### 3. Welche Obliegenheiten sind einzuhalten?

Häufig wird bei Vertragsabschluss vergessen, auf die **gesetzlichen** und **vertraglichen Obliegenheiten** Acht zu geben. Während vertragliche Obliegenheiten **gesondert vereinbart** werden müssen (**z.B. im Bedingungswerk des Versicherers**), sind gesetzliche Obliegenheiten im VersVG verankert, wie zB:

- §§ 16 ff VersVG (**vorvertragliche Anzeigepflicht**);
- §§ 23 ff VersVG (**Gefahrenerhöhung**);
- § 62 und § 53 VersVG (**Schadenabwendungs- und Schadenminderungspflicht**);
- § 33 VersVG (**Obliegenheit zur Anzeige des Schadenfalls**);
- § 34 VersVG (**Auskunft- und Belegpflicht**).

Wird nach der Risikodatenerhebung ein (u.a. auch mehrjähriger) Vertrag abgeschlossen, bedeutet dies jedoch **nicht**, dass nachträgliche Gefahrenerhöhungen dem Versicherer nicht gemeldet werden müssen. Die **Anzeigepflicht zur Erhöhung der Gefahr gemäß § 16 ff VersVG** bleibt auch nach erfolgter Risikodatenerhebung **unverändert aufrecht!**

### 4. Wo gilt der Versicherungsschutz (örtlicher Geltungsbereich)?

Wichtig ist, dass dieser bei Pflichtversicherungen auch dort gilt, wo es die entsprechenden Rechtsgrundlagen vorsehen – zB in der Versicherungsvermittlung: innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). In der Regel sind Haftungen (punitive damages) nach amerikanischem Recht ausgeschlossen.

### 5. Sind die erlaubten gewerberechtlichen Tätigkeiten zur Gänze vom Versicherungsschutz umfasst (versichertes Risiko) bzw werden die Vorgaben der Pflichtdeckung eingehalten?

In der obligatorischen Berufshaftpflichtversicherung sollte unbedingt überprüft werden, ob eine entsprechende Bestimmung in den Versicherungsbedingungen vorhanden ist, welche **sicherstellt**, dass der **Versicherungsschutz** auf **jeden Fall den gesetzlichen Vorgaben** entspricht. Denn so kann garantiert behauptet werden, gesetzteskonform abgesichert zu sein. **Folgende Tätigkeiten müssen in der jeweiligen gesetzlich verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sein, auch wenn die Tätigkeiten nicht ausgeübt werden!**



**WICHTIGER HINWEIS:** Die genannten Deckungen sind gesetzlich verpflichtend! Fehlt einer der genannten Deckungsbausteine, ist kein gesetzeskonformer Versicherungsschutz gegeben! Bei Unklarheiten, fragen Sie beim Versicherer schriftlich nach.

### 5.1 Pflichtdeckung zur Versicherungsvermittlung gem § 137c Abs 1 GewO 1994

Versicherungsvermittlung § 137 Abs 1 GewO 1994	Pflicht laut GewO	Deckung Höher *)
Z 1 Beratung, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungsarbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen	JA	JA
Z 2 Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadensfall	JA	JA
Z 3 Onlineversicherungsvertrieb	JA	JA
Z 4 Rückversicherungsvermittlung	JA	JA
<b>Wichtiger Hinweis zur Vermittlung von Bauspar- und Leasingverträgen</b> – die Versicherungspflicht gemäß § 137c Abs 1 GewO 1994 stellt auf die Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 Abs 1 GewO 1994 ab. Die Vermittlung von Bauspar- und Leasingverträgen ist im § 138 Abs 3 GewO 1994 geregelt und somit von der Versicherungspflicht für Versicherungsvermittler nicht umfasst. Diese Tätigkeiten sollten jedoch unbedingt in den Versicherungsschutz miteinbezogen werden, sodass auch hier ein für den Fall eines Schadens Versicherungsschutz besteht.	NEIN	JA
<b>Wichtiger Hinweis zur Beratung und Vermittlung im Bereich der Betrieblichen Altersvorsorge</b> – sofern diese im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen erfolgt, ist diese Tätigkeit vom Gewerbeumfang des § 94 Z 76 GewO 1994 und der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 Abs 1 GewO 1994 umfasst. Sollte jedoch die Beratung/Vermittlung im Zusammenhang mit Pensionskassenmodellen erfolgen, also Vorsorgen wo KEIN Versicherungsvertrag beraten/vermittelt wird, sind diese Tätigkeiten nicht von der Definition der Versicherungsvermittlung umfasst – diese Tätigkeiten unterliegen der Gewerbeberechtigung der Gewerblichen Vermögensberatung.	NEIN	JA, sofern die Gewerbliche Vermögensberatung versichert ist.
<b>Wichtiger Hinweis zur Ausübungsform der Versicherungsvermittlung</b> – beschränkt sich der Versicherungsschutz auf eine bestimmte Form der Tätigkeitsausübung (zB Versicherungsmakler), kann dies beispielsweise beim Vorwurf der nicht gemäß gewerberechtlich erlaubten Tätigkeit (zB Pseudomakler, Scheinagent) zur Leistungsfreiheit des Haftpflichtversicherers führen. Dies kann verhindert werden, wenn die Tätigkeit ohne eine bestimmte Ausübungsform versichert ist, zB wenn als versicherte Tätigkeit auf die Versicherungsvermittlung gemäß § 137c GewO 1994 abgestellt wird, sofern die Deklaration des Vermittlerstatus korrekt erfolgt ist.	NEIN	JA

## 5.2 Pflichtdeckung zur Gewerblichen Vermögensberatung gem § 136a Abs 12 GewO 1994

Gewerbliche Vermögensberatung § 136a Abs 1 GewO 1994	Pflicht laut GewO	Deckung Höher *)
Z 1 Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG 2007)	JA	JA
Z 2 Vermittlung von a) Veranlagungen und Investitionen, ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG 2007) b) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Vorstellen, Anbieten und andere Vorarbeiten zu Kreditverträgen sowie deren Abschließen für den Kreditgeber) c) Lebens- und Unfallversicherungen **)	JA	JA
<b>Wichtiger Hinweis zur Hypothekarkreditvermittlung</b> – es ist nicht zulässig, die Deckungssumme für die Hypothekarkreditvermittlung auf die Höhe der Mindestdeckungssummen der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1125/2014 einzuschränken, Schäden daraus müssen im Rahmen der gesetzlichen Mindestdeckungssumme gem § 136a Abs 12 GewO 1994 vom Versicherungsschutz umfasst sein.	JA	JA
<b>Wichtiger Hinweis Wertpapiervermittlung</b> – sofern die Wertpapiervermittlung als Wertpapiervermittler oder vertraglich gebundener Vermittler in Verbindung mit der Gewerbeberechtigung Gewerbliche Vermögensberatung erfolgt, muss gemäß dem Wortlaut des § 136a Abs 12 GewO 1994 Versicherungsschutz die berufliche Tätigkeit des Gewerbes der Vermögensberatung bestehen. Ist die Wertpapiervermittlung Teil der Gewerbeberechtigung Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994), muss diese somit vom Versicherungsschutz umfasst sein. ***)	JA	JA

\*) Risikoträger: Allianz Global Corporate & Specialty SE (München, Deutschland); Vertragsgrundlagen: Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 2020 (AVBV 2020) sowie Besondere Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden für Finanzdienstleister und Versicherungsvermittler 2020 (BVBV FDL VersVerm 2020).

\*\*\*) Bei der Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen im Rahmen der Gewerbeberechtigung Gewerbliche Vermögensberatung muss für diese eine zusätzliche und eigenständige Deckungssumme vorhanden sein gem §§ 137 Abs 1 GewO 1994 iVm 137c Abs 1 GewO 1994.

\*\*\*) Die Bestimmungen der §§ 136 Abs 12 S 2 GewO 1994 (zu den Abs 4 und 9 leg cit) gelten nur dann, wenn eine uneingeschränkte Haftungserklärung vorliegt (nicht zu verwechseln mit einem Nachweis des Vertretungsverhältnisses).



**WICHTIGER HINWEIS:** Bestimmung im **Punkt 3.13 lit f AVBV 2020:** „*Der Versicherungsschutz erfüllt jedenfalls die gesetzlichen Vorgaben und umfasst jedenfalls, aber im Zweifel auch nur jene Deckung, soweit diese nach dem Gesetz zwingend erforderlich ist.*“. Somit ist gewährleistet, dass Ihr Versicherungsschutz den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

## 6. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Risikoausschlüsse)?

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die **primäre Risikobegrenzung**. Durch diese wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche **Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert** sind. Im Rahmen der **sekundären Risikobegrenzung** sind Versicherungsleistung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (**Risikoausschlüsse**). Dadurch wird ein **Stück** des von der **primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs** ausgenommen und für **nicht versichert** erklärt.

## 7. Was ist eine anzeigespflichtige Gefahrenerhöhung?

Eine Gefahrenerhöhung ist eine Änderung Ihrer Tätigkeit, die erhöhte Gefahren einer Vermögensschädigung heraufbeschwört, wie eine Änderung der Geschäftsplanes, der Struktur der angebotenen Anlagen und/oder Versicherungen oder der Art des Vertriebes.

**Beispiel:** Aufnahme einer Tätigkeit im Sinne der geplanten Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Kryptowerte (**MiCA-VO**) durch Anbot einer **Krypto-Dienstleistung** im Zusammenhang mit Kryptowerten:

- Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Dritte;
- Betrieb einer Handelsplattform für Kryptowerte;
- Tausch von Kryptowerten gegen Nominalgeldwährungen, die gesetzlichen Zahlungsmittel sind;
- Tausch von Kryptowerten gegen andere Kryptowerte;
- Ausführung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte;
- Platzierung von Kryptowerten;
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Kryptowerte für Dritte;
- Beratung zu Kryptowerten.

## 8. Besteht die Möglichkeit zum Einschluss von Deckungserweiterungen?

Über die Pflichtdeckung hinaus, können verschiedene Zusatzdeckungen eingeschlossen werden. Ob und welche Deckungserweiterungen eingeschlossen werden können, hängt vom jeweiligen Risiko und Risikoträger ab. Bei dem von uns angebotenen Versicherungsschutz können Sie folgende Deckungserweiterungen einschließen:

- Angehörige, Geschäftsteilhaber, Beteiligungsgesellschaften
- Wesentliches Abweichen und sonstiges Abweichen von Berufsregeln und Kundenauftrag
- Besondere Ausübungs- und Standesregeldeckung
- Rechts- und Datenschutzpaket (inkl. Verfahren mit Aufsichtsbehörden)

Den genauen Deckungsumfang entnehmen Sie bitte den Informationen auf unserer Webseite bzw den dort verfügbaren Vertragsgrundlagen (Versicherungsbedingungen) - [www.hoeher.info/produkte/finanzdienstleister](http://www.hoeher.info/produkte/finanzdienstleister).

## 9. Welche Fristen gilt es zu beachten und wie flexibel ist der Vertrag gestaltet?

Besonders bei Verträgen mit **mehrjähriger Laufzeit** sollte überprüft werden, ob ein Recht auf eine **vorzeitige Vertragsbeendigung seitens des Versicherers** besteht. Da Mehrjahresverträge oft **weniger flexibel** als Jahresverträge sind, ist es nicht unüblich, dass sich Versicherer eine **Kündigungsmöglichkeit** (z.B. aufgrund Änderungen beim Rückversicherer) **vorbehalten**. Dies kann für den Versicherungsnehmer einen **wesentlichen Mehraufwand** zufolge haben. Denn tritt ein solcher Fall in der **verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung** ein, wird dem Versicherungsnehmer ein **Zwang zum Versicherungswechsel** auferlegt.

## 10. Wurde die Solvenz des (Rück-)Versicherers überprüft?

Die Überprüfung der Zahlungskraft des Versicherers ist insofern wichtig, da ein etwaiger Schaden im Falle einer Zahlungsunfähigkeit des Versicherers aus der eigenen Tasche bezahlt werden muss. Ob ein Versicherer ein entsprechendes Rating besitzt, kann hier überprüft werden: <https://www.ambest.com/home/ratings.aspx>. Die Pflicht zur Beurteilung der Bonität besteht für Versicherungsmakler auch nach § 28 MaklerG.

## 11. Korrekter Vergleich des Versicherungsschutzes, und dann erst der Prämie!

In der Praxis werden sehr oft „nur“ die **Versicherungssumme** und die **Prämie** verglichen. Dabei wird jedoch die **summenmäßige Maximalleistung (Jahreshöchstleistung)** des Versicherers **übersehen** und oftmals der Vergleich der sehr wichtigen **Vertragsbedingungen** unterlassen, da vermutlich davon ausgegangen wird, dass diese gleich sind – dies ist jedoch nicht der Fall. **Nur wenn die Versicherungsbedingungen vollständig verglichen wurden, kann mit dem Vergleich der Prämie begonnen werden (wobei diese nicht das ausschlaggebende Kriterium für die Entscheidung ist).**

## 12. Über Höher Insurance Services GmbH - „Sicherheit durch Erfahrung!“

**Höher Insurance Services** ist seit **1994** im Bereich der **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung** tätig, seit **2003** als **Assekurateur** (Abschlussagent, Coverholder). Durch den **laufenden Kontakt** mit unseren **Kunden** und **Versicherungsspezialisten**, sowie unserer **Erfahrung aus zahlreichen Schadenfällen**, werden unsere **Deckungskonzepte** laufend **überarbeitet** und im **Rahmen der Möglichkeiten des Versicherers** den **aktuellen Erfordernissen angepasst**.

Aufgrund der **außergewöhnlichen Leistungen** um die **österreichische Wirtschaft** sowie der **führenden und allgemein geachteten Stellung innerhalb der Branche** wurde die Höher Insurance Services GmbH durch den Wirtschaftsminister mit dem **Staatswappen**, der **höchstmöglichen Auszeichnung für österreichische Unternehmen**, ausgezeichnet.



Höher Insurance Services GmbH wurde durch die unabhängige Zertifizierungsstelle **TÜV NORD Austria GmbH** mittels Zertifikat-Registrier-Nr. 44 100 2060014, für das bestehende Managementsystem für die „Versicherungsvermittlung und damit verbundene Tätigkeit als Unternehmensberatung sowie Aus- und Weiterbildung“ gemäß **DIN EN ISO 9001 : 2015** zertifiziert.



Die **Höher Akademie** ist **Ö-Cert-Zertifiziert** und eine **anerkannte, geeignete Bildungsinstitution** gemäß den Vorgaben den **Lehrplänen des Fachverbandes Finanzdienstleister** sowie der **Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten** und des **Bundesgremiums für Versicherungsagenten**. Die **Ö-Cert-Zertifizierung** gewährleistet eine **qualitätsvolle Anbieterstruktur** im beinahe **unüberschaubar gewordenen Aus- und Weiterbildungsmarkt**.



Die **Geschäftsbereiche** umfassen unter anderem:

### **Versicherungsvermittlung**

- Berufshaftpflichtversicherung für Versicherungsvermittler
  - o Versicherungsagenten, Versicherungsmakler
- Berufshaftpflichtversicherung für Finanzdienstleister
  - o Gewerbliche Vermögensberater, Wertpapiervermittler, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WPDLU)
- Berufshaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder
  - o Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger

### **Consulting**

- Aus- und Weiterbildung (Höher Akademie)
- Compliance-Tätigkeiten
- Beratung und Unterstützung im Versicherungsbereich (Versicherungsvertrieb)



- Unternehmensnachfolge

**Sachverständigen-Büro für das Versicherungswesen** (Gutachtertätigkeit durch Gericht-Sachverständigen René Hompasz)

- Mögliche Themenbereiche (auszugsweise):
  - o Bewertung und Vergleich von Versicherungsdeckungskonzepten
  - o Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (zB § 28 MaklerG, §§ 137 ff GewO 1994, Ständesregeln für Versicherungsvermittlung)
  - o Entspricht der vermittelte Versicherungsschutz den Vorgaben des/der Versicherungsnehmer/s?
  - o Fragen zur Berufshaftpflichtversicherung
  - o Wurde die Versicherungsvermittlung „lege artis“ erbracht?

### 13. Allgemeines

Umfassende Informationen zur Gestaltung des Versicherungsschutzes finden Sie auch im Buch **„Berufshaftpflichtversicherung für selbständige Versicherungsvermittler“**, erschienen im Verlag Österreich (2021), ISBN 978-3-7046-8556-8 (Print) bzw ISBN 978-3-7046-8795-1 (eBook). Im **hochspezialisierten Versicherungsmarkt** kommt der **Berufshaftpflichtversicherung für selbständige Versicherungsvermittler immer größere Bedeutung** zu. Dieser **Praxisleitfaden** zeigt, worauf vor **Vertragsabschluss** einer solchen **Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zu achten ist**, und wie sich **(Haftungs-)Risiken bestmöglich vermeiden** lassen.

Das Buch bietet einen fundierten Überblick über die **Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung** sowie deren Deckungsumfang. Der **Fokus** liegt dabei auf der **Risikoumschreibung**, den **Deckungsausschlüssen**, dem **Verstoß- und Unterlassungsschaden**, der **Spätschadenproblematik** sowie der **wissentlichen Pflichtverletzung**.



+ + + + +

Mehr **Informationen** über die **Höher Insurance Services GmbH** und unsere Produkte und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Unternehmens-Webseite [www.hoeher.info](http://www.hoeher.info), sowie auf unserer LinkedIn-Seite [www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services](http://www.linkedin.com/company/hoeher-insurance-services).

Zum Abschluss erlauben wir uns Sie auf folgenden Leitsatz bei der Gestaltung des Versicherungsschutzes hinzuweisen:

***„Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages, erkaufen Sie sich das Recht auf eine finanzielle Leistung des Versicherers, in vorher bestimmten und vertraglich vereinbarten (Schaden)Fällen!“***

Wiener Neustadt, 6.12.2021

Höher Insurance Services GmbH